

Zertifikat CH II
Höhere nebenberufliche Chorleiterausbildung
Reglement

Das Zertifikat CH II

*ist der schweizerische Fähigkeitsausweis der nebenberuflichen
Chorleiterausbildung der Verbände der IG CHorama :*

- *SCV Schweizerische Chorvereinigung/ USC Union Suisse des chorales*
- *SFEC Schweizerische Föderation Europa Cantat*
- *ACJ A Chœur Joie Suisse*
- *AVDC Association Vaudoise des Directeurs de Chœur*
- *EJCF Europäisches Jugendchor Festival, Basel*
- *SKJF Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung*
- *NWCHV Nordwestschweizerischer Chordirigentenverband*
- *SKGB Schweizerischer Kirchengesangsbund*
- *SKMV Schweizerischer Kirchenmusikverband*
- *STV Schweizerische Trachtenvereinigung (Trachtenchöre)*
- *SBDV Schweizerischer Berufsdirigenten und –dirigentinnen Verband*
- *RKV Reformierte Kirchenmusikverbände der dt. Schweiz*
- *EJV Eidgenössischer Jodlerverband*

1. Zweck der Ausbildung

Das Angebot CH II ist eine weiterführende nebenberufliche Ausbildung für Absolvent*innen des CH I – Zertifikats. Diese Ausbildung wird als Fortbildung anerkannt.

2. Voraussetzungen für die Ausbildung

2.1 Der Kandidat / die Kandidatin muss im Besitz eines Zertifikats CH I sein oder hat eine Prüfung zu absolvieren, welche den Anforderungen der Schlussprüfung des Zertifikats CH I entspricht.

2.2 Der Kandidat / die Kandidatin sendet eine Bewerbung mit Lebenslauf und Motivationsschreiben ein.

2.3 Wenn nötig, wird der Kandidat / die Kandidatin zu einem Aufnahmegespräch eingeladen, das von den verantwortlichen Personen der Ausbildung geführt wird.

3. Bedingung

Während der Ausbildung muss jede/r Kandidat/in regelmässig einen Chor leiten.

4. Aufbau der Ausbildung

4.1 Die Studierenden müssen mindestens 8 Module zu je 15 Stunden besuchen und bestätigen lassen, d.h. zumindest 120 Stunden im Ganzen.

4.2 Vier Basismodule sind obligatorisch: 1. Begleitete Rezitative, 2. Chorstücke mit Begleitung eines Tasteninstrumentes, 3. Chorstücke mit Begleitung eines kleinen Orchesters oder Ensembles (mindestens ein Quintett), 4. Anspruchsvolle *A cappella*-Musik.

4.3 Von den acht müssen mindestens vier Module eine öffentliche Aufführung beinhalten.

4.4 Von den acht müssen mindestens vier Module vom selben Hauptdozenten geleitet werden, oder nur zwei Module, wenn der/die Studierende bei diesem selben Dozenten bereits die CH I-Ausbildung absolviert hat.

4.5 Innerhalb der Ausbildung müssen die Studierenden Module von mindestens zwei verschiedenen Dozenten besuchen.

4.6 Die ganze Ausbildung muss innerhalb von maximal vier Jahren abgeschlossen werden.

4.7 Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einer Schlussprüfung.

5. Bestätigung der Module

5.1 Für die Bestätigung eines Moduls müssen die Studierenden sämtliche 15 Veranstaltungsstunden besucht haben und die vom verantwortlichen Dozenten festgelegten Anforderungen erfüllen.

5.2 Die Dozenten stellen die Bestätigung ihres Moduls aus oder können sie verweigern.

5.3 Studierende, welche 2 Module fachlich nicht bestanden haben, werden von der Weiterführung der Ausbildung durch ihren Hauptdozenten ausgeschlossen.

6. Kosten

Der Preis jedes einzelnen Moduls ist in der Broschüre mit den Modulbeschreibungen festgelegt.

7. Zielsetzung der Ausbildung :

7.1 Dirigiertechnik

- Fähigkeit, sich vor einem Chor sowie einem begleitenden Tasteninstrument oder Ensemble durch klare Zeichengebung verständlich zu machen.
- Fähigkeit, begleitete Rezitative zu dirigieren.
- Fähigkeit, Arien mit Solisten zu dirigieren.
- Fähigkeit, anspruchsvolle Musik verschiedener Epochen zu dirigieren.

7.2 Gehör

- Fähigkeit, Fehler im Gruppenspiel (Sänger*innen und Instrumente) zu erkennen und zu korrigieren.
- Fähigkeit, Fehler in anspruchsvoller *A cappella*-Musik zu erkennen und zu korrigieren.

7.3 Kenntnisse

- Kenntnisse über die verschiedenen Genres und den historischen Kontext der Hauptepochen der begleiteten und der *A cappella*-Chormusik.
- Interpretationskenntnisse je nach Stil und Genre der Chormusik.

7.4 Konzertorganisation

- Fähigkeit, ein abwechslungsreiches, gut durchdachtes, interessantes und für den Chor und die Instrumentalisten angemessenes Konzertprogramm zu erstellen.
- Fähigkeit, ein Konzertprogramm mit Werkerläuterungen auszuarbeiten.

- Fähigkeit, eine Gruppe von Musikern zu finden und zu engagieren.
- Fähigkeit, einen für das Programm geeigneten Konzertort zu finden.
- Fähigkeit, die Finanzierung zu sichern.
- Fähigkeit, einen geeigneten und klaren Probenplan je nach dem Programm und den Musikern zu erstellen.

7.5 Persönliche und pädagogische Ziele

- Fähigkeit, pädagogische Wirksamkeit auf der Ebene der Proben im Allgemeinen zu beweisen (Probenmethodik).
- Fähigkeit, Motivation und regelmässige Arbeit zu beweisen, um die festgelegten Zielsetzungen zu erreichen.
- Fähigkeit, ein gesamtes musikalisches Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.
- Fähigkeit, gruppendynamische Prozesse zu beherrschen.
- Fähigkeit, Stresssituationen emotionell zu bewältigen.

8. Abschlussprüfung

- Zugelassen zur Abschlussprüfung werden alle Studierenden, welche mindestens 8 bestätigte und anerkannte Module der CH II-Ausbildung vorweisen können.

- Die Abschlussprüfung ist ein von dem Kandidaten / der Kandidatin organisiertes Konzert mit seinem/ihrer Chor oder einem für diese Gelegenheit zusammengestellten Chor.
- Es gibt keinen Prüfungszeitraum. Zusammen mit dem Hauptdozenten und mit dem Organisationskomitee von CH II wird der Konzerttermin bestimmt.
- Das Konzert soll mindestens 45 Minuten dauern und sowohl aus einem A-cappella-Teil als auch aus instrumental begleiteten Werken bestehen.
- Das Niveau des Konzertrepertoires muss demjenigen der Module der Ausbildung entsprechen. Das Prüfungsprogramm muss vom Hauptdozenten bestätigt werden.
- Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen:
 - ein/e externe/r Experte/Expertin
 - ein/e Experte/Expertin der Expertenliste der SCV oder ein/e Dozent/in von CH II
 - der/die Hauptdozent/in
 - ein/e Vertreter/in der Ausbildungsinstitutionen in beratender Funktion (ev. in Personalunion mit einem/einer der Expert*innen)
- Die Abschlussprüfung wird mit folgender Notenskala bewertet:
 - Vorzüglich (6)
 - Sehr gut (5.5)
 - Gut (5)
 - Ziemlich gut (4.5)
 - Befriedigend (4)
 - Nicht bestanden (< 4)
- Eine besonders herausragende Prüfungsleistung kann durch den Zusatz „vorzüglich mit Auszeichnung der Jury “ bewertet werden.

- Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung ein zweites Mal ungenügend, kann keine weitere beantragt werden.
- Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar.

8.1 Unterlagen für die Abschlussprüfung (in 4 Exemplaren zuhanden der Jury)

- Programm für das Publikum (Biografien, Erläuterungen zu den Werken, roter Faden, etc.)
- Plakat oder Flyer des Projekts
- Probenplanung
- Partituren
- Das „Bordbuch “ des CH II mit den Unterschriften der Dozent*innen für jedes Modul

Lausanne, den 02. Februar 2020